

Wie lange darf das Finanzamt sich Zeit nehmen oder gar Zeit lassen, um einen Einspruch zu bearbeiten?

Antwort von unseren Rechtsanwalt für Steuerrecht Hr. Haberbosch:

Grundsätzlich ist über Einsprüche zügig in angemessener Zeit zu entscheiden.

Einzige Möglichkeit eine Entscheidung herbeizuführen ist die Untätigkeitsklage nach § 46 FGO, die allerdings frühestens 6 Monate nach der Einlegung möglich ist und im übrigen auch das Fehlen eines zureichenden Grundes.

Die 6-Monatsfrist ist die Mindestfrist, so dass auch eine längere Frist bei schwierigen oder umfangreichen Sachverhalten angemessen sein kann. Die reine Arbeitsüberlastung ist im übrigen kein ausreichender Grund.

Nach meiner Erfahrung sind 6-12 Monate durchaus üblich. Sicherlich kann man die Untätigkeitsklage in Betracht ziehen, wenn es um erhebliche Steuer Beträge geht. Man muss aber auch im Auge behalten, dass dieses FA den Steuerpflichtigen auch die nächsten Jahre veranlagt, insofern wird in der Praxis massvoll mit Untätigkeitsklagen umgegangen.

Jedenfalls schadet die eine oder andere freundliche Erinnerung des Beraters, telefonisch oder schriftlich, nicht.

Grenzgänger INFO e.V.  
Lörrach, den 05.05.2011